

## **Geschäftsordnung Qualitätsausschuss der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V.**

### **Präambel**

Gemäß §9 Absatz 3.4 der Vereinssatzung gibt sich der Qualitätsausschuss die nachfolgende Geschäftsordnung.

### **1. Zusammensetzung**

Gemäß der Satzung besteht der Qualitätsausschuss aus einem vom Vorstand berufenen Vereinsmitglied, welches den Qualitätsausschuss leitet (Leiter QA) und zwei weiteren Personen die keine Vereinsmitglieder sind. Letztere sind neutrale Sachverständige, die von der Mitgliederversammlung der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V. (Qualitätsgemeinschaft) für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds während dieser Amtsdauer bestellt der Vorstand ein neues Mitglied.

Kraft Amtes gehören die Mitglieder des Vorstands der Qualitätsgemeinschaft dem Qualitätsausschuss an.

### **2. Aufgaben**

Der Qualitätsausschuss ist per Definition ein beratendes Gremium der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V.

Der Qualitätsausschuss berät Vorstand und Mitgliederversammlung in Fragen der Qualitätsdefinition und Qualitätssicherung von Biomineralwasser und Entwicklung und Weiterentwicklung des Standards für die ökologische Qualität von Biomineralwasser (Kriterienkatalog der Richtlinien).

Der Kriterienkatalog Biomineralwasser und die dort definierten Anforderungen sind Anlage 2 der Vereinssatzung. Über Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung der Qualitätsgemeinschaft gemäß Satzung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit.

Der Qualitätsausschuss wirkt auf Anfrage der Zertifizierungsgesellschaft bei dem Zertifizierungsverfahren mit. Diese Mitarbeit erstreckt sich auf die fachliche Beurteilung der zu prüfenden Unterlagen, welche vom Bewerber im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens eingereicht werden sowie der Inspektionsberichte. Die Zertifizierungsentscheidung obliegt allein der unabhängigen Zertifizierungsgesellschaft.

Der Qualitätsausschuss berichtet das Ergebnis seiner fachlichen Beurteilung an die Zertifizierungsgesellschaft und an den Vorstand der Qualitätsgemeinschaft. Letzterer entscheidet unter Berücksichtigung des Berichts des Qualitätsausschusses über die Verleihung des Qualitätssiegels. Dabei ist der Vorstand an das Votum der beauftragten Zertifizierungsgesellschaft gebunden, er kann aber diese um Erläuterung und ggf. Überprüfung ihres Votums ersuchen und in zu begründenden Ausnahmefällen ein zweites Votum einer weiteren unabhängigen Zertifizierungsstelle einholen.

Der Qualitätsausschuss führt nach Bedarf Qualifikationstrainings für Auditoren durch.

Der Qualitätsausschuss gibt sich selber eine Geschäftsordnung und ändert diese bei Bedarf.

### **3. Willensbildung**

Der Leiter QA organisiert die Arbeit des Qualitätsausschusses. Regelmäßige persönliche Zusammenkünfte aller Mitglieder sind nicht zwingend vorgesehen. Die Arbeit und sonstige Beschlüsse können mittels Telefon, Fax und e-mail organisiert werden. Über die Notwendigkeit einer persönlichen Zusammenkunft entscheidet der Leiter QA.

Die Tätigkeit des Qualitätsausschusses ist stets zu dokumentieren.

Der Qualitätsausschuss fasst seine Beschlüsse gemäß Satzung mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden, wobei sich die Mitglieder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen können, soweit hierzu eine persönliche Zusammenkunft vereinbart wird. Die jeweils gültige Geschäftsordnung ist von allen Mitgliedern des Qualitätsausschusses zu unterzeichnen.

Mitglieder des Qualitätsausschusses wirken grundsätzlich an allen Beratungen und Beschlüssen die ihre Unternehmen und/oder mit diesen verbundene Unternehmen sowie deren direkte Wettbewerber betreffen nicht mit. Sie erhalten auch keinen Einblick in Wettbewerberunterlagen.

### **4. Vergütung**

Die Mitglieder des Qualitätsausschusses enthalten mit dem Vorstand der Qualitätsgemeinschaft zu vereinbarende individuelle Aufwandsentschädigungen bzw. Kostenerstattungen.